

II—2469 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1266/1

1977-06-17

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. PRADER

und Genossen

an den Bundesminister für soziale Verwaltung

betreffend § 13 Abs. 2 KOVG.

Herr Johann PAAR, wohnhaft 1140 Wien, Prochstr. 21/5/16, ist Kriegsbeschädigter mit einer M.d.E. von 70 v. H. Da er sonst kein Einkommen besitzt, wurde ihm neben der Grundrente auch eine Zusatzrente gewährt. Allerdings wurden ihm gemäß § 13 Abs. 2 KOVG. 30 % des Einkommens seiner Ehegattin angerechnet. Da er dies als ungerechtfertigt empfunden hat, hat er eine Eingabe an den Herrn Bundespräsidenten gemacht mit der Bitte ihm zu helfen.

Der Herr Bundespräsident hat ihm mit Schreiben vom 31. 3. 1977, Zl. 74004/2 geantwortet und in diesem Brief ausgeführt, daß der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung mitgeteilt habe, daß nicht beabsichtigt sei den § 13 Abs. 2 KOVG. in unmittelbarer Zukunft zu ändern. Es sei allerdings beabsichtigt, das Problem der Anrechnung von 30 % des Erwerbs der Ehegattin im Rahmen der Familienrechtsreform neuerlich zu behandeln.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

- 1) In welcher Weise soll das Problem der Anrechnung eines Teiles des Einkommens der Ehegattin nach § 13 Abs. 2 KOVG. im Rahmen der Familienrechtsreform gelöst werden?
- 2) Sind diesbezügliche konkrete Vorschläge bereits vorhanden?
- 3) Wann ist mit der in Aussicht genommenen Regelung zu rechnen?